



Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit
Abt IV/6 (Bergbau- Rechtsangelegenheiten)
Denisgasse 31
1200 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BMWA- 62.012/0021- IV/6/2008	UV/GSt/Ma	Werner Hochreiter	DW 2624	DW 2105		7.11.2008

BG, mit dem das Mineralrohstoffgesetz und das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert werden (Bergbauabfallgesetz) und VO des BMWA, mit der Bestimmungen über die Bewirtschaftung bergbaulicher Abfälle erlassen werden (Bergbauabfall-Verordnung)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zu den im Betreff genannten Entwürfen wie folgt Stellung:

Mit beiden Entwürfen soll die EU-Bergbauabfall-Richtlinie 2006/21/EG umgesetzt werden. Ob dies gelungen ist, erscheint aber zweifelhaft. Denn es fehlen unter anderem eine Umsetzung der Vorgaben der EU-RL,

- die der zuständigen Behörde die Erstellung eines externen Notfallplans auftragen (Art 6 Abs 3 Unterabsatz 3 EU-RL),
- die eine frühzeitige und effektive Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit an der Entscheidung der Behörde über den externen Notfallplan (Art 6 Abs 5 und 6 EU-RL),
- eine frühzeitige und effektive Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit an der Entscheidung der Behörde über einen Antrag auf Genehmigung einer nicht unter die Kategorie A fallenden Abfallentsorgungsanlage (Art 8 iVm Art 7 EU-RL) verlangen und
- die der Behörde die Vorschreibung einer Sicherheitsleistung für nicht unter die Kategorie A fallende Abfallentsorgungsanlagen auftragen (Art 14 EU-RL).

Zudem möchte die BAK anmerken, dass auch die Bergbau-Unfallverordnung BGBl II 2007/103 noch um Bestimmung zur Information der betroffenen Öffentlichkeit ergänzt werden muss.

Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes für ein Bergbauabfallgesetz:**Zu § 109 Abs 3 dE:**

Art 4 Abs 3 EU-RL sieht vor, dass die beste verfügbare Technik „heranzuziehen“ ist und nicht – wie im Entwurf vorgesehen – bloß zu berücksichtigen.

Zu § 119a Abs 2 dE:

Auch hier sollte ein statischer Verweis auf die EU-RL erfolgen.

Zu § 119a Abs 5 dE:

Die in Satz 1 enthaltene Wortfolge „der Kategorie A“ sollte entfallen. Art 14 EU-RL regelt das Erfordernis einer Sicherheitsleistung für alle Abfallentsorgungsanlagen gemäß der EU-RL und ist nicht auf die unter die Kategorie A fallenden Anlagen beschränkt.

Zu § 119a Abs 7 dE:

Die hier zweimal enthaltene Wortfolge „der Kategorie A“ sollte entfallen. Art 8 EU-RL beschränkt das Erfordernis der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht auf die unter die Kategorie A fallenden Anlagen. Zudem fehlt hier auch ein Verweis auf § 121 Abs 5 MinroG, damit auch Art 8 Abs 6 EU-RL (~ Information der Öffentlichkeit über die getroffene Entscheidung) umgesetzt wird.

Zu § 119b dE:

Diese Bestimmung dient offenbar der Umsetzung von Art 6 EU-RL. Aber es fehlen die Umsetzung der Vorgaben der EU-RL, die der zuständigen Behörde die Erstellung eines externen Notfallplans auftragen (Art 6 Abs 3 Unterabsatz 3 EU-RL) und die eine frühzeitige und effektive Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit an der Entscheidung der Behörde über den externen Notfallplan (Art 6 Abs 5 und 6 EU-RL) verlangen. Beides ist zu ergänzen. Dass der Bergbauberechtigte in Abs 6 zur Information der Öffentlichkeit verpflichtet wird, ist sicherlich nicht ausreichend.

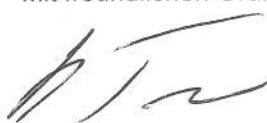
Zu § 119b Abs 1 dE:

Der Verweis auf § 182 Abs 1 Zi 3 MinroG ist wohl ein Redaktionsverssehen. Zudem gibt der Verweis auf § 182 Abs 2 Zi 3 MinroG Anlass zur Bemerkung, dass die auf dieser Bestimmung fußende Bergbau-Unfallverordnung BGBl II 2007/103 noch um Bestimmungen zur Information der betroffenen Öffentlichkeit ergänzt werden muss. Diese sind zur Umsetzung der Seveso II-Richtlinie erforderlich und wohl auch so in § 182 Abs 3 Zi 6 MinroG vorgesehen.

Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes für eine Bergbauabfall-Verordnung:**§ 9 Abs 2 und 3 dE:**

Diese Bestimmungen entsprechen wohl weitgehend den Vorbildern in § 13 Abs 1 bis 3 Industrie-Unfallverordnung BGBI II 2002/354 bzw in § 3 Störfallinformationsverordnung BGBI II 1994/391 idgF. Dessen ungeachtet sollte die Neuregelung zum Anlass genommen werden, um die Informationsverpflichtungen des Betriebsinhabers präziser zu fassen. Eine einzige der genannten Methoden zur Übermittlung der Informationen wird sicher nicht ausreichen. Ebenso sollte klargestellt werden, wo die in § 9 Abs1 dE aufgezählten Informationen konkret zugänglich gemacht werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Maria Kubitschek
iV des Direktors